

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/20093 –

Diplomats of Color

Vorbemerkung der Fragesteller

Im sozialen Netzwerk Twitter wirbt das Auswärtige Amt für das Netzwerk „Diplomats of Color“, eine ehrenamtliche Interessenvertretung, die sich für mehr Diversität und Inklusion ausspricht (https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1265264726612852739?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Etweet). Weiter heißt es in dem dort veröffentlichten Video, das Auswärtige Amt sei in den vergangenen Jahren schon deutlich vielfältiger geworden (ebd.). Trotzdem sei es keine Selbstverständlichkeit, dass „People of Color“ deutsche Interessen im Ausland vertreten. Auch Führungspersonen mit sichtbarem Migrationshintergrund gäbe es noch keine. Daher unterstütze der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas das Ziel, dass sich die Vielfalt der deutschen Gesellschaft auch im Auswärtigen Dienst widerspiegele. Das „weltweite Netz“ könne Menschen mit Migrationsgeschichte sehr gut gebrauchen. Deshalb seien Menschen mit Migrationsgeschichte aufgerufen, sich zu bewerben (ebd.). In den Kommentaren zu dem Beitrag heißt es von Seiten des Auswärtigen Amtes weiter, das „deutsche Volk“ sei „zum Glück“ sehr divers und man wünsche sich deshalb auch bei den „Mitarbeiter*innen“ so viel Diversität wie möglich. Man wünsche sich vor allem „Kolleg*innen“, die welt-offen seien und sich klar gegen Rassismus, Sexismus und Diskriminierung jeglicher Art stellen würden (ebd.).

Vorbemerkung der Bunderegierung

Die Förderung der interkulturellen Öffnung in der Bundesverwaltung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Vielfaltsmanagement und die interkulturelle Öffnung sind heute für viele öffentliche Organisationen wichtige Zukunftsaufgaben. Vielfaltskompetenzen tragen zum Erfolg von Verwaltungshandeln bei, denn der öffentliche Dienst profitiert von Mehrsprachigkeit, interkulturellen Kompetenzen und Erfahrungswissen seiner kulturell unterschiedlich geprägten Angestellten, Beamtinnen und Beamten.

Die Bundesregierung sieht sich insbesondere selbst in der Verantwortung, die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in ihren eigenen Reihen widerzuspiegeln. Sie bekennt sich daher zu einer vielfaltsorientierten Personalpolitik. Darüber hi-

naus ist es ihr Ziel, ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Mitarbeitenden unabhängig von den in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Merkmalen Wertschätzung und Anerkennung erfahren.

Diesem Ziel fühlt sich insbesondere das Auswärtige Amt verpflichtet: Allein durch die ca. 5.700 an den Auslandsvertretungen lokal Beschäftigten ist die Belegschaft des Auswärtigen Amtes bereits von einer hohen Vielfalt an Ethnien, Sprachen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Auch aus der Tatsache, dass das Auswärtige Amt die Bundesrepublik Deutschland im Ausland repräsentiert, folgt eine besondere Verpflichtung, der zunehmenden Diversität der deutschen Gesellschaft Rechnung zu tragen. In diesem Sinne äußerte sich Außenminister Maas zuletzt am 28. Mai dieses Jahres in den Sozialen Medien: „Deutschland ist vielfältig und das müssen auch unsere DiplomatenInnen sein, die uns im Ausland vertreten. Hier sind wir in den letzten Jahren vorangekommen, wir haben aber noch viel zu tun.“

Als Beitrag zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfeldes unterstützen die obersten Bundesbehörden Beschäftigtenetzwerke, die sich für Diversität und Inklusion einsetzen. Zu diesen Netzwerken gehört auch das Netzwerk „Diplomats of Color“ im Auswärtigen Amt, das sich zum Ziel gesetzt hat, Diversität und das Diversitätsmanagement im Auswärtigen Amt zu fördern und bei der Sensibilisierung der Belegschaft für die Problemfelder Rassismus und Diskriminierung zu unterstützen. Es versteht sich zudem als informelle Anlaufstelle für Kolleginnen und Kollegen, die rassistische und diskriminierende Erfahrungen gemacht haben. Um als Unterzeichner der Charta der Vielfalt am Deutschen Diversity-Tag (26. Mai 2020) ein Zeichen für Vielfalt in der Arbeitswelt zu setzen und zugleich seine Unterstützung des Netzwerks zum Ausdruck zu bringen, hat das Auswärtige Amt ein Video mit der Initiatorin des Netzwerks „Diplomats of Color“ in den Sozialen Medien gepostet.

1. Wie genau definiert die Bundesregierung „People of Color“?

Welche Farbe meint die Bundesregierung unter der Annahme, dass „color“ Farbe bedeutet?

Die Definition von Begrifflichkeiten des allgemeinen Sprachgebrauchs fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

2. Inwieweit spielt bei der Einstellung im Auswärtigen Amt und in den anderen Bundesministerien bzw. im Bundeskanzleramt
 - a) die Hautfarbe und
 - b) die Migrationsgeschichteeines Bewerbers eine Rolle?

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern richtet sich nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Artikel 36 GG ist für die obersten Bundesbehörden zu beachten. Zudem gelten die Diskriminierungsverbote aus Artikel 3 Absatz 3 GG sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Förderung der interkulturellen Öffnung in der Bundesverwaltung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/817 verwiesen.

3. Wie definiert die Bundesregierung
 - a) eine „Migrationsgeschichte“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) und
 - b) einen „sichtbaren Migrationshintergrund“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Inwieweit ist es für die Tätigkeit im Auswärtigen Amt und in den anderen Bundesministerien bzw. im Bundeskanzleramt erforderlich und/oder hilfreich, einen sichtbaren Migrationshintergrund zu haben, wie das Video (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) nahelegt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie unterstützt Bundesaußenminister Heiko Maas das Ziel, dass sich die Vielfalt der deutschen Gesellschaft auch im Auswärtigen Dienst widerspiegeln sollte?
 - a) Wo ist dieses Ziel definiert, und welche Gründe gibt es für die Definition dieses Ziels?
 - b) Was genau ist die „Vielfalt der deutschen Gesellschaft“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 5 bis 5b werden zusammengefasst beantwortet.

Das Auswärtige Amt sieht Vielfalt als Potential und Chance und orientiert sich im Rahmen der Förderung der Vielfalt seiner Belegschaft an den in § 1 AGG genannten Merkmalen. Es betrachtet diese Aufzählung nicht als abschließend. Das Auswärtige Amt sieht sich mit seinen Zielen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Grundgesetz.

Bei der Aufgabe, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten (§ 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) und ein modernes Deutschlandbild im Ausland zu zeichnen trägt der Auswärtige Dienst der zunehmenden Diversität der deutschen Gesellschaft Rechnung.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in dieser Antwort sowie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/817 und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Was genau ist das „weltweite Netz“ der Menschen mit Migrationsgeschichte (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wer ist auf welcher Grundlage wie Bestandteil dieses Netzes?
 - b) Warum sind Menschen aus diesem „Netz“ besser zu gebrauchen, als Menschen außerhalb dieses Netzes?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammengefasst beantwortet.

Das von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung zitierte Video nimmt Bezug auf das weltweite Netz der derzeit 228 Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

7. Weshalb ist es nach Ansicht der Bundesregierung ein „Glück“, dass das deutsche Volk divers ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wie definiert die Bundesregierung hier das „Glück“ und die Diversität des Volkes?

8. Wie definiert die Bundesregierung „so viel Diversität wie möglich“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Auswärtige Amt sieht Vielfalt als Potential und Chance und orientiert sich im Rahmen der Förderung der Vielfalt seiner Belegschaft an den in § 1 AGG genannten Merkmalen. Es betrachtet diese Aufzählung nicht als abschließend. Das Auswärtige Amt sieht sich mit seinen Zielen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Grundgesetz. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/817 verwiesen.

9. Sollten nach Ansicht der Bundesregierung die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes die Gesellschaft nachbilden?

Wie sollte dabei die Gewichtung vorgenommen werden (z. B. Bildungsstand, Hautfarbe, Geschlecht, Migrationsgeschichte, Alter, regionale Herkunft)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Inwieweit spiegelt die Mitarbeiterschaft des Auswärtigen Amtes derzeit die Gesellschaft wider?

Wie erhebt die Bundesregierung derzeit die Variablen, um die Gesellschaft optimal abzubilden, auf welche Merkmale wird dabei besonders Wert gelegt, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Um aktuelle Informationen über die kulturelle Vielfalt in der Bundesverwaltung zu erhalten, wurde 2019 als Teil des „Nationalen Aktionsplans Integration“ der Bundesregierung eine zentrale Beschäftigtenbefragung zu Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung durchgeführt, an der auch das Auswärtige Amt teilgenommen hat (Informationen unter www.bib.bund.de/Vielfalt/Befragung.html). Die Ergebnisse der Befragungen werden derzeit durch das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung ausgewertet. Das Auswärtige Amt hatte ebenfalls an der ersten Erhebung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung teilgenommen, die zwischen Dezember 2014 und Oktober 2015 stattfand (Informationen unter www.bib.bund.de/Publikation/2016/Erhebung-des-Anteils-von-Beschaeftigten-mit-Migrationshintergrund-in-der-Bundesverwaltung.html?nn=9751912).

Gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG) erfasst das Auswärtige Amt alle zwei Jahre und gemäß § 38 Absatz 2 BGleGG jährlich die Zahl aller in der Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer sowie die Zahl der Frauen und Männer nach den dort genannten Kriterien. Die nach § 38 Absatz 2 BGleGG erfassten Daten werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/publikationen-innen-gleichstellungsindex.html).

Das Auswärtige Amt erfasst gemäß § 163 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) den Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung an der Belegschaft und evaluiert auf dieser Grundlage, wie attraktiv es als Arbeitgeber für Menschen mit Schwerbehinderung ist.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wünscht sich die Bundesregierung auch Mitarbeiter, die sich gegen die unterschiedlichen Formen des Extremismus aussprechen oder bezieht sich der Wunsch nur auf die Bereiche des Rassismus und des Sexismus sowie die unterschiedlichen Formen der Diskriminierung?

Wie überprüft die Bundesregierung die Weltoffenheit der Mitarbeiter und ihr Eintreten gegen „Rassismus und Sexismus sowie Diskriminierung jeglicher Art“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes darf in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“.

Laut § 41 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung – müssen Tarifbeschäftigte der Bundesverwaltung „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“.

12. Inwieweit spielen Kriterien zur Einstellung wie hier genannt auch eine Rolle bei der Besetzung von Stellen in anderen Bereichen unabhängig vom Auswärtigen Amt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antworten zu den Fragen 2 und 11 wird verwiesen.

